

Beschlussvorlage

Für: Neritz

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bauausschuss	29.08.23	öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Hr. Mielczarek / Fr. Witten

TOP 6

Beschluss über die Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplanes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufzustellen, wenn die Maßnahme gefördert wird.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die kommunale Kälte und Wärmeplanung (im nachfolgenden Wärmeplanung) ist ein Instrument, das dazu dient, aus einer übergreifenden Perspektive heraus eine individuelle räumliche Planung für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Das Herzstück der kommunalen Wärmeplanung stellt der Wärmeplan dar. Die Ergebnisse dieser strategischen Wärmeplanung müssen in die betreffenden kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozesse integriert und stetig fortgeschrieben werden. Ziel ist die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des gesamten Gemeindegebiets bis spätestens 2045.

Im Weiteren wird auf die beigefügten Anlagen (Gesetzestext § 7 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein -EWKG- und Informationsblatt der IB.SH Energieagentur verwiesen).

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Amtsangehörigen Gemeinden sind nach dem EWKG derzeit nicht verpflichtet, eine Wärmeplanung durchzuführen, können jedoch auf freiwilliger Basis in den Prozess der Wärmeplanung einsteigen.

Ziel sollte es sein, dass alle amtsangehörigen Gemeinden die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes beschließen, damit auch gemeindeübergreifende Betrachtungen in die Wärmeplanung einfließen können.

3.) Alternativen

Die Gemeinde verzichtet auf die aktuell freiwillige Aufstellung einer Wärmeplanung.

4.) Finanzen

Die freiwillige Erstellung kommunaler Wärmepläne kann über das Förderprogramm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ des Bundes gefördert werden. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 beträgt die Förderquote 90 %, danach 60%.

Nach Bewilligung der Förderung ist die Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.

Das Amt Bargteheide-Land hat die Kosten einer Wärmeplanung für das Amtsgebiet auf rd. 140.000 geschätzt. Insofern kann dieser Betrag auch für das Amtsgebiet Bad Oldesloe-Land als Vergleich herangezogen werden.

Bei einer Förderquote von 90 % würden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € - 3.000 € bei den Gemeinden verbleiben

Die Bearbeitungsdauer der Förderanträge beträgt aktuell mehrere Monate.

Wenn die Gemeinde noch in diesem Jahr mit der Wärmeplanung beginnen möchte, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Es besteht hierbei das mögliche Risiko, keine Förderung bewilligt zu bekommen und die Gesamtkosten selbst tragen zu müssen. Daher wird Verwaltungsseitig empfohlen, den Bewilligungsbescheid abzuwarten.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


Mielczarek

Bad Oldesloe, den 24.07.2023

Kommunale Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein

Um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen, muss die Versorgung von Gebäuden sowie von Industrie und Gewerbe mit Wärme und Kälte bis spätestens 2050 klimaneutral erfolgen. Die Wärme- und Kälteversorgung der Gemeinden in Schleswig-Holstein muss somit zukünftig ohne Erdgas und Heizöl auf Basis Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme bewältigt werden.

Das Instrument der Wärme- und Kälteplanung soll die Gemeinden in die Lage versetzen, dieses Ziel für die Bewohner*innen, Eigentümer*innen, Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig zu erreichen. Dies erfordert neben einer Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere einer Strategie zur Identifikation und Entwicklung von Flächen zur Wärme- und Kälteerzeugung mit Erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung von Wärme- bzw. Kältenetzen.

Die Kommunale Wärme- und Kälteplanung umfasst dabei das gesamte Gemeindegebiet. Wenn im Folgenden Wärme genannt wird, ist immer Wärme und Kälte gemeint.

Wesentliche Leitfragen

Eine erfolgreiche Wärmeplanung befasst sich mit den folgenden, wesentlichen Fragestellungen:

- Wie sind die gegenwärtigen Wärmebedarfe, welche Wärmequellen werden genutzt und wie ist der Zustand der bestehenden Wärminfrastruktur?
- Wie kann der zu erwartende Wärmebedarf unter Berücksichtigung der bestmöglichen Energieeffizienz

und bspw. der demografischen Entwicklung abgeschätzt werden?

- Welche Wärmepotenziale existieren vor Ort für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Abwärme?
- Wie sieht aufbauend auf den identifizierten Wärmepotenzialen die optimale Versorgungsvariante für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2050 aus?
- Welche umsetzungsorientierten Maßnahmen sind notwendig?
- Wie sieht die notwendige Erfolgskontrolle zum Kommunalen Wärmeplan in den nachfolgenden Jahren aus?
- Wie kann der Kommunale Wärmeplan in bestehende Planungen und Planungsprozesse der Gemeinde integriert werden?
- Wie kann die Einbindung der Öffentlichkeit bestmöglich berücksichtigt werden?

Chancen

Die Kommunale Wärmeplanung bietet den Vorteil, die Sichtbarkeit einer klimaneutralen Wärmeversorgung „vor Ort“ in den Kommunen zu erhöhen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Chancen:

- Sie hat Schnittstellen zu weiteren kommunalen Planungsprozessen und kann diese im Sinne ihrer Ziele optimieren.
- Sie schafft durch Transparenz und Beteiligung die notwendige öffentliche Akzeptanz.
- Durch das angedachte Monitoring besteht die Möglichkeit, zukünftige

Maßnahmen ökonomisch und ökologisch zu optimieren.

Informationsgrundlagen (soweit vorhanden):

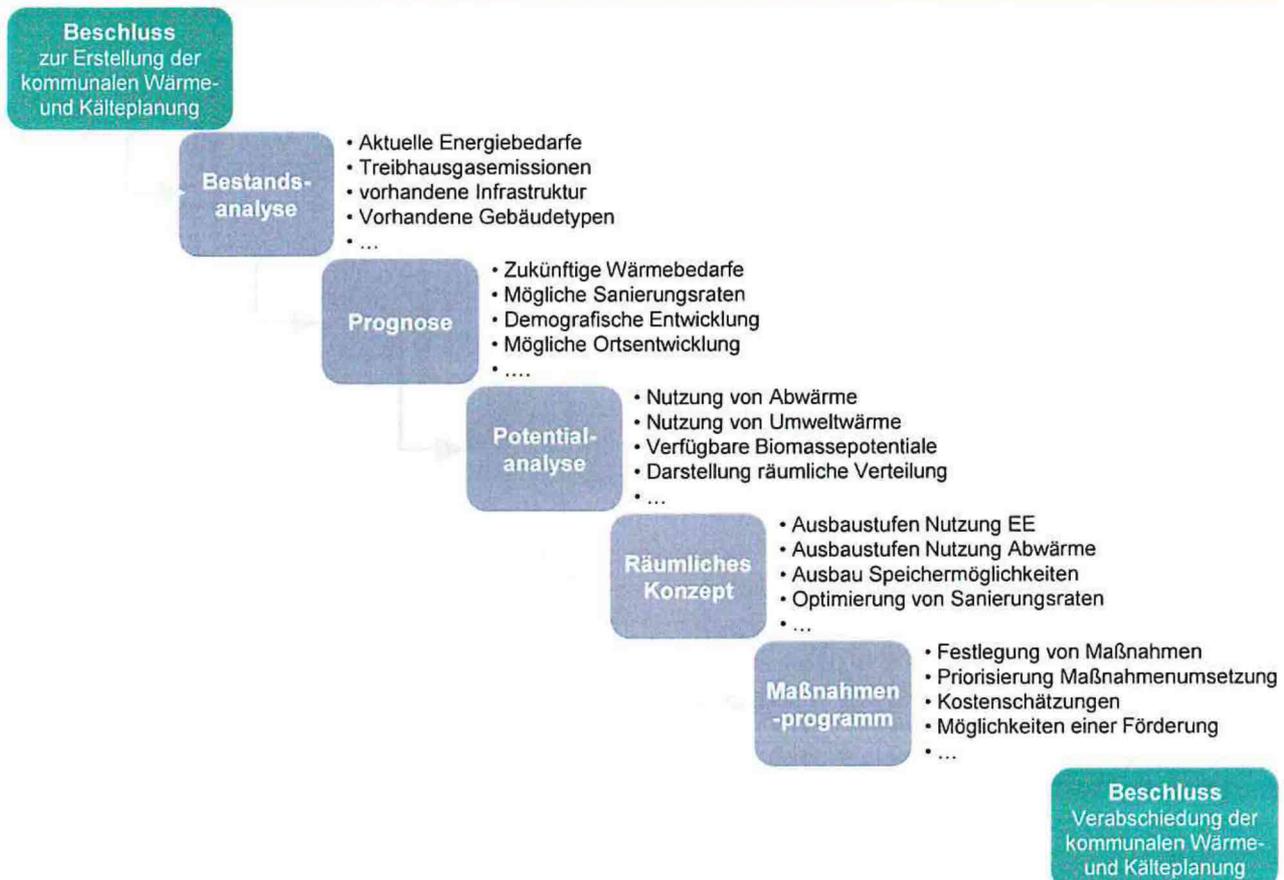
- Gebäudestatistische Daten
- Pläne über vorhandene und geplante Infrastruktur
- Liegenschaftskataster
- Abwärmepotenziale
- Kartographisches Material und Luftbilder
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne
- [Digitaler Atlas Nord](#)
- Kennzahlen wie z.B. Flächendichte Wohnen
- Städtebauliche Konzepte
- Energie- und Klimaschutzkonzepte
- Sanierungskonzepte

Ablauf

Aus Gründen der Prozesseffizienz wird für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans der auf der nachfolgenden Seite dargestellte Ablauf empfohlen:

Die Abbildung gibt einen Überblick über die einzelnen Phasen. Wichtig ist die Einbettung dieses Prozesses in verbindliche Meilensteine kommunalpolitischer Beschlüsse zum Auftakt des Prozesses (Auftrag zur Erstellung des Plans) und Abnahme der Ergebnisse (Verabschiedung des Plans, z.B. in Form einer Satzung, einschließlich der verbindlichen Umsetzung). Die Öffentlichkeit sollte über das Verfahren rechtzeitig informiert und über den gesamten Zeitraum mit einbezogen werden.

Ablauf zur Erstellung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans



Kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Ablauf zur Erstellung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans

Best-Practice in Schleswig-Holstein Quartierskonzepte

Es gibt in Schleswig-Holstein mittlerweile eine ganze Reihe guter Erfahrungen mit energetischen Quartierskonzepten. Diese basieren auf einer kombinierten Förderung durch die KfW (Programm 432 Energetische Stadtsanierung) und durch das Land (Aufstockung der Förderung der KfW). In der ersten Stufe dieser Förderung werden für Ortsteile (bei kleineren Orten auch das gesamte, zusammenhängende Siedlungsgebiet) Konzepte erarbeitet, die nach den Zielen, Prozessschritten und Inhalten mit den Wärme- und Kälteplanungen vergleichbar sind.

Ergänzende Unterstützungs- angebote

Die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein bietet im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative weitergehende Unterstützung an. Diese reicht von grundlegenden Informationen zum Thema über Veranstaltungen bis hin zu kostenfreien Initialberatungen vor Ort (www.ib-sh.de/eki).

Ihre Ansprechpartner zur Energie- und Klimaschutzinitiative

Investitionsbank Schleswig-Holstein
IB.SH Energieagentur
Zur Helling 5-6, 24143 Kiel
E-Mail: eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/EKI

Fabian Aschenbach
0431 9905-3645
Fabian.Aschenbach@ib-sh.de

Wilm Feldt
0431 9905-3661
Wilm.Feldt@ib-sh.de

Amtliche Abkürzung: EWKG
Fassung vom: 02.12.2021
Gültig ab: 17.12.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: B 755-3

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein
(Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)
Vom 7. März 2017*

§ 7

Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und

5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,
2. ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen
3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,
4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Nummer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Nummer 2 überwacht.

Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.

(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr 2021 vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr 2021 vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzanforderungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.

(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.

2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

(9) Von den zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten die Gemeinden gemäß Absatz 6 Satz 1 in den ersten drei Jahren ab dem Jahr 2021 jährlich und die Gemeinden nach Absatz 6 Satz 2 innerhalb der ersten sechs Jahre ab dem Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.

(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2017, 124